

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 6 NÖ FA ANHANG F zu § 3 Abs. 1

NÖ FA - NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## ERMITTLUNG DER TEILRISIKOFAKTOREN T1a und T1b

Straßenart	Länge der Verkehrswege in km (Z)	Gewichtungsfaktor (w)	Risikowert (Z*w)
Güterwege, Forststraßen		0,3	
Gemeindestraßen		0,81	
Landesstraßen		2,62	
Landesstraßen B		8,93	
Autobahnen und Schnellstraßen (Menschenrettung) - laut Alarmplan NÖ LFV		25,96	
		Teilrisikofaktor T1a	
Straßenverkehrswege	Zahl* (Z)	Gewichtungsfaktor (w)	Risikowert (Z*w)
Autobahnen mit hoher Verkehrsdichte und Gefahrgutaufkommen (laut Alarmplan NÖ LFV)		0,5	
Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und Gefahrgutaufkommen		0,5	
Umleitungsstraßen für die Autobahn		0,5	
stark frequentierte Landesstraßen		0,5	
“Rennstrecken”		0,5	
Passstraßen, Bergstrecken		0,5	
		Summe	
		Teilrisikofaktor T1b **	

Anmerkungen:

\* Das Vorliegen eines Risikos innerhalb der Gruppe Straßenverkehrswege ist mit der Zahl 1 anzugeben.

\*\* Der höchste erreichbare Wert ist auf den Wert 2 beschränkt.

In Kraft seit 22.07.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)